

Über die Gemeinde Landeshauptstadt München	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Regierung von Oberbayern Sachgebiet 55.1 Maximilianstraße 39 80534 München	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Vorlage im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

1. Antragsteller / Bauherr	
Name Stadtwerke München Services GmbH	Vorname Braun, Helge-Uve
Straße, Hausnummer Emmy-Noether-Straße 2	PLZ, Ort 80992 München
Telefon (mit Vorwahl) +49 89 2361-2000	Fax
E-Mail Braun.Helge-Uve@swm.de	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name Stadtwerke München Services GmbH	Vorname Blaschke, Alois
Straße, Hausnummer Emmy-Noether-Straße 2	PLZ, Ort 80992 München
Telefon (mit Vorwahl) +49 89 2361-5501	Fax
E-Mail Hkwfr.gasturbinen@swm.de	

2. Vorhaben
Genauere Bezeichnung des Vorhabens Heizkraftwerk Freimann Neuerrichtung Gasturbinen
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO <input checked="" type="checkbox"/> Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. BayBO <input type="checkbox"/> Mittelgarage (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GaStellV) <input type="checkbox"/> Großgarage (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 GaStellV)
<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des <u>Stand sicherheitsnachweises</u> ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.

Brandschutznachweis

(Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)

 soll bauaufsichtlich geprüft werden wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt **bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential** (§ 2 Satz 3 BauVorV) Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei

Das Bauvorhaben bedarf einer

 Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) **Befreiung** (§ 31 Abs. 2 BauGB) **Abweichung** (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt) **denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis** (Art. 6 Abs. 1 DSchG) Einzelbaudenkmal Ensemble Nähe Denkmal

Vorbescheid zu diesem Antrag wurde

 beantragt erteilt abgelehnt Aktenzeichen:**3. Baugrundstück**

Gemarkung

Gemarkung Schwabing (8702)

Flur-Nr.

Flurstück 880/28

Gemeinde

Landeshauptstadt München

Straße, Hausnummer

Frankfurter Ring 181

Gemeindeteil

Verwaltungsgemeinschaft

Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück

 Abstandsflächen Geh- und Fahrrechte Überbaurechte Stellplätze andere Rechte:

Bestehende Abstandsflächenübernahme

 Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen.

Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung des Begünstigten:

4. Entwurfsverfasser

Name

Haller, Erhard

Vorname

in 21-arch GmbH

Straße, Hausnummer

Rotebühlstraße 89/2

PLZ, Ort

70178 Stuttgart

Telefon (mit Vorwahl)

+49 711 342246-112

Fax

+49 711 342246-200

E-Mail

haller@21-arch.com

 bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO keine Bauvorlageberechtigung Abs. 2 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Abs. 4

Listen- / Architektennummer

037560

Land

Baden-Württemberg

Berufsbezeichnung

Architekt

 Abs. 6 – 8

Land der Niederlassung

Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in (Bundesland)

 Abs. 9

Bauvorlageberechtigter

 sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung)

5. Nachbarn

Allen Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Unterschrift vorzulegen. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

a)	Flurstück 114/2 Gemarkung Freimann (8670), Gemeinde München, DB Netz Aktiengesellschaft Richelstraße 3 80634 München	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Flurstück 114/11, 114/39 Gemarkung Freimann (8670), Gemeinde München, Landeshauptstadt München Roßmarkt 3 80331 München	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c)	Flurstück 119/14, 119/15 Gemarkung Freimann (8670), Gemeinde München, Landeshauptstadt München Roßmarkt 3 80331 München	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d)	Flurstück 130/3, 130/10, 130/11, 130/13 Gemarkung Freimann (8670), Gemeinde München, Landeshauptstadt München Roßmarkt 3 80331 München	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
e)	Flurstück 880/7, 880/50 Gemarkung Schwabing (8702), Gemeinde München, Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 2 OHG, Hans-Grade-Allee 59, 12529 Schönefeld	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
f)	Flurstück 880/27, 880/71 Gemarkung Schwabing (8702), Gemeinde München, Landeshauptstadt München Roßmarkt 3 80331 München	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
g)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
h)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

weitere Nachbarn siehe Beiblatt

Antrag auf Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke,
deren Unterschriften fehlen, durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO ja nein

Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag
gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO ja nein

Antrag auf Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung
(nur bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Be-
triebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden,
zu benachteiligen oder zu belästigen, Art. 66 Abs. 4 BayBO) ja nein

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:

Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe Beiblatt

7. Anlagen

	Anzahl		Anzahl
<input checked="" type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorV)	1	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme (§ 3 Nr. 8 BauVorV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorV)	1	<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorV)	1	<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorV)		<input checked="" type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorV) Anlage 2 der BauVorV		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen	
<input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorV)			
<input checked="" type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorV)			
<input checked="" type="checkbox"/> GFZ <input checked="" type="checkbox"/> GRZ <input checked="" type="checkbox"/> BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte zur Beschäftigung von Mitarbeitern handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben in dem Antrag und in den nach der Bauvorlagenverordnung beizufügenden Unterlagen werden für das Genehmigungsverfahren bzw. für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

ja nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

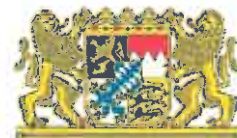
Erhard Haller, 21-arch GmbH, Rotebühlstraße 89/2, 70178 Stuttgart

Datum, Unterschrift

Antragsteller / Bauherr

Vertreter

Datum, Unterschrift



Bauvorlageberechtigung

Die Bauvorlageberechtigung ist in Art. 61 Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelt.

1. Unbeschränkte Bauvorlageberechtigung (Art. 61 Abs. 2 BayBO)

<i>Vorhaben</i>	<i>Bauvorlageberechtigter</i>	<i>Anforderungen</i>
Jede Art von Bauvorhaben	Architekt/Architektin	Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Gesetz über die Bay. Architektenkammer und die Bay. Ingenieurekammer-Bau - BauKaG)
	Bauvorlageberechtigte/r Ingenieur/Ingenieurin	Eintragung in die Liste bauvorlageberechtigter Ingenieure durch die Bay. Ingenieurekammer-Bau (vgl. Art. 61 Abs. 5 BayBO)

2. Objektbezogen beschränkte Bauvorlageberechtigung (Art. 61 Abs. 3 BayBO)

<i>Vorhaben</i>	<i>Bauvorlageberechtigter</i>	<i>Anforderungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ● Freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der GKL 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen ● eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit 	<ul style="list-style-type: none"> ● Angehörige der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen 	Angehörige der genannten Fachrichtungen, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin besitzen (vgl. § 1 bis § 3 Ingenieurgesetz – IngG)

Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz- BauKaG)

Vom 09.05.2007 (GVBI S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBI S. 630)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

- Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen
- Art. 2 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister
- Art. 3 Berufsaufgaben

Zweiter Teil

Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

- Art. 4 Architektenliste, Eintragung
- Art. 5 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung
- Art. 6 Versagung und Löschung der Eintragung
- Art. 7 Stadtplanerliste, Eintragung

Dritter Teil

Gesellschaften

- Art. 8 Gesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse
- Art. 9 Eintragung, Löschung
- Art. 10 Partnerschaftsgesellschaften
- Art. 11 Auswärtige Gesellschaften

Vierter Teil

Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau

- Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft
- Art. 13 Aufgaben der Kammern
- Art. 14 Organe der Kammern
- Art. 15 Vertreterversammlungen
- Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- Art. 17 Vorstände
- Art. 18 Satzungen
- Art. 19 Finanzwesen
- Art. 20 Auskünfte
- Art. 21 Schlichtungsausschüsse

Fünfter Teil

Eintragungsausschüsse

- Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung
- Art. 23 Verfahren

Sechster Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

- Art. 24 Berufspflichten
- Art. 25 Rügerecht der Vorstände
- Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit
- Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- Art. 28 Berufsgerichte
- Art. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter
- Art. 30 Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes

Siebter Teil

Aufsicht über die Kammern

- Art. 31 Aufsicht

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 32 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 33 Rechtsverordnungen
- Art. 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

Art. 1

Geschützte Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnungen "Architektin" und "Architekt", "Innenarchitektin" und "Innenarchitekt" sowie "Landschaftsarchitektin" und "Landschaftsarchitekt" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(2) Die Berufsbezeichnungen "Beratende Ingenieurin" und "Beratender Ingenieur" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(3) Die Berufsbezeichnungen "Stadtplanerin" und "Stadtplaner" darf nur führen, wer in die Stadtplanerliste eingetragen oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(4) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(5) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird nicht berührt.

Art. 2

Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) ¹ Wer in Bayern weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung hat, darf die Berufsbezeichnungen oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn er

1. die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung hat, führen darf oder
2. hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 bis 6, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt.

² Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind und einen Beruf mit einer in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. ³ Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit

sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten sind wie Mitglieder der Architektenkammer, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sind wie Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau zu behandeln und haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten, wenn sie nicht bereits Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland sind.

(3) ¹ Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten, die nicht Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind, sowie auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht in eine deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. ² Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die nicht Mitglied einer deutschen Ingenieurekammer sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. ³ Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind in einem gesonderten Verzeichnis zu führen. ⁴ Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 ergibt. ⁵ Die Bescheinigung ist auf Antrag um höchstens fünf Jahre zu verlängern. ⁶ Der Anzeige und der Eintragung in das Verzeichnis bedarf es nicht, wenn die auswärtige Person bereits über eine ihrer Berufsgruppe entsprechende Bescheinigung einer deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügt.

(4) Personen, die weder unter Abs. 1 Satz 2 oder 3 fallen noch deutsche Staatsangehörige sind, kann die Führung der Berufsbezeichnung untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist; das gilt nicht, wenn sie über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen.

(5) Die Führung der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 6 untersagt werden.

Art. 3

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

(2) Berufsaufgaben der Innenarchitektin und des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.

(3) Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

(4) Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners sind insbesondere die gestaltende, techni-

Urkunde

Dipl.-Ing. Erhard Haller

geboren am 23.06.1959

ist seit 01.01.1901

Mitglied der

Architektenkammer Baden-Württemberg

und ist als

angestellter Architekt

mit dem Eintragungsort

Karlsruhe

unter der Nummer 037560

in die Architektenliste eingetragen.



Stuttgart, den 17. Februar 2014

Der Präsident

**Architektenkammer
Baden-Württemberg**